



Niedersächsischer Landkreistag

2. Ausfertigung 12

Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

31. Januar 2011

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 21

Aktenzeichen: 867-00/10 Schd/Da

Rundschreiben Nr. 103/2011

Resolutionen der Kommunen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - Antwort des Bundesumweltministeriums auf übersandte Resolutionen

Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben reagiert das Bundesumweltministerium offenbar standardisiert auf Resolutionen, die ihm zum Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeleitet worden sind.

Dazu führt der Landkreistag aus:

„Das Bundesumweltministerium wiederholt seine europarechtlichen Bedenken im Hinblick auf die von den Kommunen erhobenen Forderungen, ohne diese näher zu spezifizieren.

Die Spielräume der Kommunen bei einem Absehen von einer getrennten Biomüllerrfassung sieht das Bundesumweltministerium durch den im Referentenentwurf vorgesehenen Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit als gewahrt an.

Bemerkenswert sind die Ausführungen zur kommunalen Trägerschaft einer einheitlichen Wertstofftonne, die nach Auffassung des Bundesumweltministeriums bereits rechtlich nicht zulässig sei, da in diesem Fall (d. h. der kommunalen Trägerschaft) die bislang ohne ökologische Probleme im Wettbewerb verwerteten Verpackungsabfälle unter das kommunale Monopol fallen würden. Hierfür fehle es an einer EU-rechtlichen Rechtfertigung. Da die Entsorgung der sonstigen in der Wertstofftonne zu erfassenden Haushaltsabfälle bislang in die kommunale Daseinsvorsorge falle, sei eine Kooperation von öffentlicher und privater Entsorgungswirtschaft daher – soweit die verwertbaren Nichtverpackungsabfälle aus Haushaltungen nicht im Wege der Produktverantwortung gänzlich aus der kommunalen Entsorgungszuständigkeit herausgelöst werden –, nahezu unumgänglich (S. 3 des Schreibens). Sollte diese Einschränkung tatsächlich Gesetz werden, wäre den Kommunen der Zugriff auf werthaltige Stoffe in den

Abfällen entzogen und die Erlöse aus den werthaltigen Abfällen kämen allein Dritten, aber jedenfalls nicht den Gebührenzahlern zugute. Gerade dieser Aspekt war es, der die kommunalen Spitzenverbände veranlasst hatte, diesen Punkt in den Resolutionsentwurf aufzunehmen.

Die Stellungnahme zum Altpapierurteil vom 18.6.2009 und zum ‚Rosinenpicken‘ entsprechen dem Referentenentwurf und seiner Begründung.

Die Einrichtung einer neutralen Stelle, die über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheidet, sei EU-rechtlich geboten und stärke die Transparenz und die Akzeptanz der behördlichen Entscheidungen.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

• In Vertretung



Hans-Jürgen Schwarzer

Anlage

(nur im Intranet)